

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Feuerschutzsteuer in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2338** vom 27. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 46 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung vom 10. Januar 1996 (BGBl. Seite 18) in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch waren die Einnahmen des Freistaats Thüringen aus der Feuerschutzsteuer seit dem Jahr 2005 (bitte nach Jahren auflisten)?
2. Wie viele und welche Arten von (Versicherungs-)Verträgen, aus denen Feuerschutzsteuer abgeführt wird, gibt es in Thüringen (bitte ab dem Jahr 2005 nach Vertragsart und Jahren auflisten)?
3. Wie wurden die durch die Feuerschutzsteuer eingenommenen Mittel seit dem Jahr 2005 jeweils verwendet (bitte nach Ausgabeposten/Haushaltsstelle und Jahren auflisten)?
4. Wie hoch waren die Ausgaben des Freistaats Thüringen für den Brandschutz seit dem Jahr 2005 (bitte nach Ausgabeposten/Haushaltsstelle und Jahren auflisten)?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer gemäß § 46 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in vollem Umfang für die Zwecke des Brandschutzes verwendet werden?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. August 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Einnahmen des Freistaats Thüringen aus der Feuerschutzsteuer entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Millionen Euro
2005:	8,9
2006:	7,6
2007:	7,4
2008:	7,6
2009:	8,0
2010:	6,2
2011:	9,7
2012:	8,8
2013:	9,0
2014:	9,7
2015:	9,6
2016:	11,0

Zu 2.:

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Feuerschutzsteuer wird durch das Bundeszentralamt für Steuern verwaltet.

Zu 3.:

Nach § 46 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThürBKG - ist das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer in vollem Umfang für Zwecke des Brandschutzes einzusetzen. Dabei werden alle im Landeshaushalt veranschlagten Ausgaben für den Brandschutz betrachtet. Konkret betrifft das im Einzelplan 03 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales im Kapitel 0318 die Titel

- 541 01: Ausgaben für Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen (Brandschutz),
- 633 01: Zuweisungen für die Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik bei einer freiwilligen Feuerwehr,
- 633 02: Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung der Jugendfeuerwehren,
- 633 03: zusätzliche Altersversorgung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrrente),
- 633 04: Unterstützung der Kommunen zur Förderung der Erweiterung der Fahrerlaubnis zum Erwerb eines LKW- Führerscheins,
- 685 01: Zuwendungen an den Thüringer Feuerwehr-Verband e.V. (ThFV) und Andere (u.a. Opitz-Neubauer-Stiftung),
- 685 02: Entwicklung des Brandschutzes (Forschung und Normung),
- 883 03: Förderung der Brandschutzinvestitionen der Kommunen (Feuerwehrrhäuser, -fahrzeuge und -geräte) sowie die
- Titelgruppe 74: Tunnelsicherheit/ Tunnelfeuerwehren

und das Kapitel 0319: Ausgaben für die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

Die Ausgaben für die Bezüge der Feuerwehrbediensteten des Landes beziehungsweise Anteile für die Landesaufgaben des Katastrophenschutzes beziehungsweise des Zivilschutzes werden nicht in die zu berücksichtigenden Zwecke des Brandschutzes einbezogen.

Überschreiten die für die oben genannten Brandschutzzwecke insgesamt veranschlagten Ausgaben die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer, dann werden sonstige Landesmittel zusätzlich eingesetzt.

Eine Aufschlüsselung je Ausgabenart nach Deckung durch das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer oder aus sonstigen Landesmitteln erfolgt nicht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 4.:

Die Ausgaben des Landes für Zwecke des Brandschutzes können ab 2007 aufgezeigt werden. Die Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen verweist auf die Bestimmungen über die Aufbewahrung von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Rundschreiben C 134 AufbewBest), wonach Bücher und Rechnungsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren sind. Auf ältere Bücher und Rechnungsunterlagen kann daher nicht zurückgegriffen werden.

Zu den Ausgaben ab dem Jahr 2007 wird auf die beigefügte Tabelle (Anlage*) verwiesen.

Zu 5.:

Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass bei der Aufstellung für die jährlichen Landeshaushalte die zu veranschlagenden Ausgaben für Zwecke des Brandschutzes die Einnahmen aus dem Feuerschutzsteueraufkommen nicht überschreiten. Dabei werden insbesondere die Zuweisungen für Investitionen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerwehrrhäuser, Feuerwehrfahrzeuge und -geräte betrachtet. Sollten die Ausgaben für Brandschutzzwecke geringer sein als die Feuerschutzsteuereinnahmen, dann sind die Zuweisungen an die Kommunen für Brandschutzinvestitionen zu erhöhen.

Dr. Poppenhäger
Minister

Anlage zu Frage 4

Haushaltsstelle	Ausgaben für Zwecke des Brandschutzes Bezeichnung	Ist 2007 In Euro (Ansatz)	Ist 2008 In Euro (Ansatz)	Ist 2009	Ist 2010 In Euro (Ansatz)	Ist 2011
0318	541 01 Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen (Brandschutz)	13.934,79 (18.100,00)	17.063,00 (17.200,00)	15.046,18 (18.100,00)	13.489,07 (18.100,00)	16.450,50 (18.100,00)
	633 01 Zuweisungen Rettungshunde/Ortungstechnik*	----- -----	0,00 (10.000,00)	1.834,35 (10.000,00)	1.645,00 (5.000,00)	1.132,20 (5.000,00)
	883 03 Förderung Jugendfeuerwehren	37.500,00 (100.000,00)				
	633 02 ab 2008 Pauschalförderung 20 Euro je Jugendfeuerwehrangehörigen)**		199.140,00 (260.000,00)	209.820,00 (260.000,00)	220.500,00 (260.000,00)	223.840,00 (260.000,00)
	633 03 Feuerwehrrente***	----- -----	----- -----	----- -----	2.548.242,00 (3.100.000,00)	2.551.542,00 (3.000.000,00)
	633 04 Förderung Erweiterung der Fahrerlaubnis für LKW-FE****	----- -----	----- -----	----- -----	----- -----	----- -----
	685 01 bis 2009 Zuwendungen an ThFV und Andere, und Entwicklung des Brandschutzes (Forschung /Normung)	223.551,25 (230.500,00)	236.867,75 (233.500,00)	224.000,06 (233.500,00)	193.959,16 (195.000,00)	207.630,30 (233.000,00)
	685 02 ab 2010 Entwicklung des Brandschutzes (Forschung und Normung)	----- -----	----- -----	----- -----	23.926,46 (26.500,00)	18.925,86 (26.500,00)
	883 01 und 882 03 Zuweisungen an Kommunen zur Förderung von Investitionen für Fw-Häuser, Fw-Fahrzeuge und Fw-Geräte	4.404.869,43 (4.800.000,00)	5.193.074,43 (5.500.000,00)	6.093.503,18 (6.500.000,00)	5.116.909,60 (6.349.400,00)	4.173.844,59 (6.700.000,00)
	ab 2013 883 03					
TG 74	Ausgaben für Tunnelsicherheit/TunnelFw	1.110.775,65 (2.364.600,00)	1.302.405,43 (1.198.500,00)	1.891.210,84 (1.150.700,00)	1.320.412,42 (1.159.600,00)	1.352.211,36 (1.651.900,00)
0319	TLFKS (Gesamt)	786.704,01 (1.759.000,00)	788.581,53 (1.726.600,00)	960.191,67 (1.732.800,00)	2.653.513,11 (2.889.900,00)	2.587.566,04 (2.635.800,00)
Gesamt	Ausgaben:	6.577.335,13	7.737.132,14	9.395.606,28	12.092.596,82	11.133.142,85
Gesamt	Ansatz:	9.272.200,00	8.945.800,00	9.905.100,00	13.743.500,00	14.530.300,00

Haushaltsstelle	Ausgaben für Zwecke des Brandschutzes Bezeichnung	Ist 2012 In Euro (Ansatz)	Ist 2013 In Euro (Ansatz)	Ist 2014 In Euro (Ansatz)	Ist 2015 In Euro (Ansatz)	Ist 2016 In Euro (Ansatz)	Ist am 17.07.2017 In Euro (Ansatz)
0318	541 01 Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen (Brand-schutz)	12.373,95 (18.100,00)	1.930,78 (18.100,00)	593,93,00 (18.100,00)	264,05 (18.100,00)	203,54 (18.100,00)	861,18 (18.100,00)
	633 01 Zuweisungen Rettungshunde/Ortungstechnik	628,00 (5.000,00)	0 (5.000,00)	0 (5.000,00)	0 (20.800,00)	0 (20.000,00)	0 (20.000,00)
	633 02 Förderung Jugendfeuerwehren (20 Euro je Jugendfeuerwehrangehörigen)	224.020,00 (260.000,00)	222.620,00 (260.000,00)	222.960,00 (260.000,00)	225.020,00 (260.000,00)	229.700,00 (240.000,00)	198.520,00 (240.000,00)
	633 03 Feuerwehrrente	2.531.598,00 (2.750.000,00)	2.497.488,00 (2.750.000,00)	2.400.624,00 (2.750.000,00)	2.422.428,00 (2.600.000,00)	2.394.438,00 (2.500.000,00)	1.181.796,00 (2.550.000,00)
	633 04 Förderung Erweiterung der Fahrerlaubnis für LKW-FE	----- -----	92.000,00 0	68.000,00 0	68.000,00 (150.000,00)	67.200,00 (90.000,00)	88.000,00 (90.000,00)
	685 01 Zuwendungen an ThFV und Andere,	233.464,74 (238.000,00)	229.360,63 (238.000,00)	235.000,00 (238.000,00)	275.062,45 (345.000,00)	294.345,98 (345.000,00)	43.178,32 (345.000,00)
	685 02 Entwickl. des Brandschutz-zes (Forschung/Normung)	18.263,92 (26.500,00)	17.094,60 (23.500,00)	14.196,99 (23.500,00)	14.323,85 (37.500,00)	30.042,50 (37.500,00)	7.133,17 (37.500,00)
	883 03 Zuweisungen an Kommunen zur Förd. von Investitionen für Fw-Häuser, -Fahrzeuge und -Geräte	5.638.369,55 (6.700.000,00)	4.891.846,89 (6.700.000,00)	4.394.932,34 (6.700.000,00)	5.284.541,49 (7.497.200,00)	5.415.762,48 (6.700.000,00)	703.700,00 (8.100.000,00)
TG 74	Ausgaben für Tunnel-sicherheit/ Tunnel-Fw	1.360.785,00 (1.413.600,00)	1.485.783,73 (1.501.400,00)	2.079.204,00 (1.471.300,00)	1.731.352,77 (1.991.000,00)	2.268.569,75 (2.347.700,00)	801.147,23 (1.794.800,00)
0319	TLFKS (Gesamt)	2.862.706,91 (3.079.600,00)	2.424.975,59 (2.585.400,00)	2.695.821,16 (2.612.400,00)	3.127.389,91 (3.195.100,00)	3.281.681,72 (3.450.700,00)	1.613.518,40 (3.674.400,00)
GESAMT	Ausgaben:	12.882.210,07	11.863.100,22	12.111.332,42	13.148.382,52	13.981.943,97	4.637.854,30
GESAMT	Ansatz:	14.490.800,00	14.081.400,00	14.078.300,00	16.114.700,00	15.749.000,00	16.869.800,00

* Förderung der Ausbildungen und Übungen der Feuerwehrfachinheit Rettungshunde/ Ortungstechnik erstmals 2008 als gesonderter Titel veranschlagt

** Pauschale Förderung der Jugendfeuerwehren ab 2008 in der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe vom 23.09.2008 geregelt

*** Zusätzliche individuelle Altersversorgung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 01.01.2010 ab dem Haushaltsjahr 2010 veranschlagt

**** Förderung mit der zweiten Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe vom 18.02.2013 geregelt